



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Claudia Stamm (fraktionslos)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe Gesetz hier: Art. 33 Anonymisiertes Melderegister, Personenregister (Drs. 17/21573)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Art. 33 wie folgt gefasst:

„Art. 33 Anonymisiertes Melderegister, Personenregister“

2. Art. 33 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 33
Anonymisiertes Melderegister,
Personenregister**

(1) ¹Alle Unterbringungen, Zwangsbehandlungen und Zwangsfixierungen nach diesem Gesetz werden von den Trägern der Einrichtung in verschlüsselter und anonymisierter Form erfasst und der Fachaufsichtsbehörde jährlich gemeldet. ²Die Meldung erfolgt spätestens bis zum 31. März des Folgejahres.

(2) Zusätzlich werden der Fachaufsichtsbehörde die folgenden Daten übermittelt und in einem Personenregister gespeichert:

1. Name und Geburtsname,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Tag der Aufnahme,
6. Tag der Entlassung.

(3) Die Fachaufsichtsbehörde darf die nach Abs. 2 übermittelten Daten ausschließlich zu den folgenden Zwecken verarbeiten:

1. Erstellung eines Registers im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Internationalen Übereinkommens vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932; 2011 S. 848),

2. Auskünfte

- a) an den Ausschuss nach Art. 26 des in Nr. 1 genannten Übereinkommens,
- b) an den Ausschuss nach Art. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. 1989 II S. 946), das durch die Protokolle Nrn. 1 und 2 vom 4. November 1993 (BGBl. 1996 II S. 1114, 1115) geändert worden ist,
- c) an die Nationale Stelle nach Art. 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855).“

Begründung:

Zwangsmaßnahmen wie eine Unterbringung, Zwangsbehandlungen und Fixierungen erfolgen ausschließlich aufgrund einer Anweisung des medizinischen Fachpersonals zum Schutz des Patienten oder als Bestandteil der Therapie. Eine Dokumentation erfolgt deshalb ausschließlich in der Patientenakte, die damit besonderer Vertraulichkeit unterliegt. Eine wissenschaftliche oder statistische Untersuchung und Aufarbeitung der Daten kann sinnvoll sein, dazu ist jedoch kein Einblick in die Patientenakten durch Dritte erforderlich. Vielmehr reicht es, die Daten in anonymisierter und verschlüsselter Form der Fachaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen. Mit dieser anonymisierten Weitergabe von Daten wird der Gesetzesentwurf aber nicht den Forderungen internationaler Übereinkommen gerecht, die bereits auch in bindendes nationales Recht übernommen wurden. Das Grundgesetz hat den Schutz vor Verschwindenlassen in Art. 104 Abs. 4 Grundgesetz (GG) aufgenommen. Ein vergleichbarer Schutz muss auch für psychisch Kranke gelten. Neben der Information von Angehörigen oder einer Person des Vertrauens, ist der Schutz vor Verschwindenlassen auch institutionell zu gewährleisten. Dies hat die Staatsregierung in der Begründung zu ihrem Gesetzesentwurf richtig erkannt. Die vorgeschlagene Unterbringungsdatei war jedoch nicht geeignet, dieses Problem zu lösen, da sie umfassend Daten über die Betroffenen enthalten hätte. Dies widerspricht u. a. auch den Vorgaben des europäischen Datenschutzrechts. Die Fraktionen haben den Hand-

lungsbedarf erkannt und entsprechende Änderungsanträge eingebracht. Allerdings werden der vorliegende Gesetzentwurf weder zusammen mit dem Änderungsantrag der CSU-Fraktion (Drs. 17/22592) oder dem Änderungsantrag der Fraktion von Bündnis90/Die Grünen (Drs. 17/22398) in der vorliegenden Form der Aufgabe nach einem wirkungsvollen Schutz vor Verschwindenlassen einerseits und einem Schutz der Patientinnen- und Patientendaten andererseits gerecht. Notwendig ist ein Personenregister, das nicht-

anonymisierte Stammdaten der Betroffenen enthält sowie die Angaben über den Beginn und ein etwaiges Ende der Unterbringung. Weitergehende, insbesondere patientenbezogene Daten sind dafür nicht notwendig und müssen vom Personenregister getrennt werden. Deshalb sollte das Personenregister explizit ins Gesetz aufgenommen werden sowie die Zweckbestimmung und Nutzung der Daten eindeutig festgelegt werden.